

## **Satzung des Kreisanglerverbandes Ruppin e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verband führt den Namen „Kreisanglerverband Ruppin e.V.“ (nachfolgend abgekürzt „KAV Ruppin e.V.“)
2. Der Sitz und Gerichtsstand des KAV Ruppin e.V. ist Neuruppin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der KAV Ruppin e.V. ist ordentliches Mitglied des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V.; er ist in das Vereinsregister eingetragen und vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Anliegen des KAV Ruppin e.V. ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes. In diesem Sinne möchte er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit anregen und fördern.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Naturschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 2.1 die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz;
  - 2.2 die Ausübung des waid- und hegegerechten Angelns zur Gestaltung einer sinnvollen und körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung;
  - 2.3 die Ausübung des Casting;
  - 2.4 die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen;
  - 2.5 die Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten;
  - 2.6 die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops einschließlich der Wiederherstellung desselben.
  - 2.7 Die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiterer Gesetze und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Angelveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse;
  - 2.8 die Heranführung der Jugend an das Angeln in Verbindung mit der gleichzeitigen Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt 2.1;
  - 2.9 die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden, dem Landesanglerverband Brandenburg e.V., sonstigen Institutionen und in der Öffentlichkeit.

### **§ 3**

#### **Grundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der KAV Ruppin e.V. ist politisch und religiös neutral.
2. Der KAV Ruppin e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des KAV Ruppin e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des KAV Ruppin e.V. arbeiten ehrenamtlich. Sie haben das Recht auf Auslagenersatzleistungen.
5. Fällt der steuerbegünstigte Zweck des KAV Ruppin e.V. weg, gilt § 15 Punkt 4.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Dem KAV Ruppin e.V. gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Angelvereine des Kreises werden, die im Vereinsregister eingetragen sind, die den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, die Satzung und Ordnungen des KAV Ruppin e.V. anerkennen, ihren Verein im Rahmen der Gemeinnützigkeit und der Satzung des KAV Ruppin e.V. führen und sich für die Verwirklichung des Satzungszwecks einsetzen.
3. Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des KAV Ruppin e.V. fördern wollen und sich nicht oder nur teilweise im Verband betätigen. Sie haben kein Stimmrecht und keine Rechte nach § 6 der Satzung.
4. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, die Satzung und die Beschlüsse des KAV Ruppin e.V. anerkennen und in keinem Angelverein Mitglied sind, welcher ordentliches Mitglied des KAV Ruppin e.V. ist.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes des KAV Ruppin e.V. oder eines ordentlichen Mitgliedes an natürliche Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben volles Stimmrecht soweit sie Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes sind.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich durch den Verein mit Einreichung der registrierten Satzung, der Registriernummer, des Gemeinnützigkeitsnachweises, der Benennung eines Vorstandes und der Bekanntgabe der Zahl der Mitglieder des Vereins an den Vorstand des KV Ruppin e.V. zu richten.
2. Anträge auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied sind auf einem Formblatt einzureichen.
3. Die fördernde Mitgliedschaft ist dem Vorstand des KAV Ruppin e.V. mit den vorgesehenen Fördermaßnahmen schriftlich zu erklären. Die fördernde Mitgliedschaft kann mit Beschluss des Vorstandes begründet abgewiesen werden.
4. Über Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied hat der Vorstand in der nächsten Sitzung zu beschließen. Er kann einen Antrag begründet ablehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszwecks das Recht:
  - 1.1. auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen;
  - 1.2. auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen;
  - 1.3. von den Verbandsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins-, Steuerrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen;
  - 1.4. die Einrichtung des KAV Ruppin e.V. zu nutzen und an den Mitteln, die der Verband zu Förderzwecken erhält, beteiligt zu werden und
  - 1.5. die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Verbandsorgane zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 2.1. die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten;
  - 2.2. sich satzungsgemäß zu verhalten und die gefassten Beschlüsse des KAV Ruppin e.V. einzuhalten;
  - 2.3. sich für den Satzungszweck einzusetzen;
  - 2.4. ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KAV Ruppin e.V. fristgemäß zu erfüllen;
  - 2.5. den Vorstand über verbandsschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren;
  - 2.6. kein Rechtsgeschäft oder Verhandlungen, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des KAV Ruppin e.V. vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 1.1. mit sofortiger Wirkung bei Verlust der Gemeinnützigkeit eines ordentlichen Mitgliedes;
  - 1.2. bei Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes;
  - 1.3. mit Tod des fördernden, außerordentlichen Mitgliedes bzw. Ehrenmitgliedes, soweit dieses eine natürliche Person ist;
  - 1.4. durch Austritt/Kündigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes mit eingeschriebenem Brief an den KAV Ruppin e.V. Dem Brief ist ein Beschluss seiner Mitgliederversammlung über den Austritt beizufügen. Der Austritt ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich;
  - 1.5. mit schriftlicher Mitteilung des fördernden Mitgliedes über die Einstellung der Förderung;
  - 1.6. mit Ausschluss des ordentlichen, außerordentlichen, fördernden oder Ehrenmitgliedes. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied:
    - a. der Satzung, besonders dem Satzungszweck, zuwiderhandelt und damit dem KAV Ruppin e.V. oder einem seiner Mitglieder Schaden zufügt;
    - b. das Ansehen des KAV Ruppin e.V. oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet und schädigt;
    - c. wiederholt gegen Verbandsbeschlüsse verstößt;
    - d. mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KAV Ruppin e.V. länger als ein Jahr, ohne einen Stundungsantrag gestellt zu haben, im Rückstand ist.  
Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so ruhen dessen allgemeine Rechte sowie Stimmrecht bis zur Einlösung seiner Verpflichtung.
  - 1.7. Das Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem KAV Ruppin e.V. ausgeschlossen werden. Der Widerspruch ist an den Kreisverbandstag zu richten. Der Kreisverbandstag entscheidet endgültig.
2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen und Verbindlichkeiten bis zur Rechtskraft des Austritts bzw. Ausschlusses nachzukommen. Mit rechtskräftiger Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegen den KAV Ruppin e.V. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden offenen Forderungen und Verbindlichkeiten des KAV Ruppin e.V. gegenüber dem ehemaligen Mitglied werden davon nicht berührt.

## § 8

## **Organe**

1. Die Organe des KAV Ruppin e.V. sind:
  - 1.1. der Kreisverbandstag;
  - 1.2. der Vorstand;
  - 1.3. die Kassenprüfer und
  - 1.4. durch den Vorstand oder den Verbandstag eingesetzte Ausschüsse.
2. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des KAV Ruppin e.V. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des KAV Ruppin e.V. bindend.
3. Natürliche Personen der gewählten Organe können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vom Vorstand von ihrer Funktion mit Beschluss entbunden werden. Über die Entbindung entscheidet zunächst der Vorstand des KAV Ruppin e.V. unter Angabe der Gründe und teilt den Beschluss per Einschreiben/Rückschein mit. Das Mitglied kann bei dem Kreisverbandstag schriftlich Widerspruch einlegen. Der Verbandstag entscheidet dann endgültig.

## **§ 9**

### **Kreisverbandstag**

1. Der jährlich mindestens einmal einzuberufende Kreisverbandstag findet im I. Quartal des laufenden Geschäftsjahres statt. Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist mit den erschienenen, teilnahmeberechtigten Delegierten grundsätzlich beschlussfähig. Der Kreisverbandstag beschließt außer über gestellte Anträge, insbesondere über den Geschäftsbericht, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung hat mindestens ein Vierteljahr vorher durch den Vorstand mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung und eventuellen Beschlusssentwürfen zur Änderung der Satzung oder der Ordnungen des KAV Ruppin e.V. an alle Mitglieder schriftlich zu erfolgen.
3. Der Verbandstag setzt die endgültige Tagesordnung fest, nimmt die Finanzberichte, den Geschäftsführungsbericht und Prüfungsberichte entgegen, beschließt über die Entlastung der gewählten Verbandsorgane und über die Verbandsentwicklung für die folgenden Jahre, vollzieht die satzungsgemäßen Wahlen, beschließt über den Haushaltsplan, die Beitragsordnung und fasst weitere Beschlüsse.
4. Anträge an den Verbandstag sind acht Wochen vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen und mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand, die Ausschüsse und die ordentlichen Mitglieder sind antragsberechtigt. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrags zu erteilen. Darüber hinaus kann ein Delegierter gegen den Antrag das Wort erhalten. Nicht fristgemäße Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Verbandstag mit „Zweidrittelmehrheit“. Änderungen der Satzung des KAV Ruppin e.V. und seiner Ordnungen können nur mit „zweidrittel“ aller anwesenden Stimmberechtigten vom Verbandstag beschlossen werden. Andere Organe haben nicht das Recht, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen. Alle anderen Beschlüsse des Verbandstages sind mit mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten zu fassen. Stimmenthaltungen zählen als „Neinstimmen“.
5. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein „Viertel“ der Mitglieder ihn begründet beantragen. Die unter Punkt 4 festgelegten Fristen können auf die Hälfte gekürzt werden. Die Verkürzung ist mitzuteilen.

6. Zum Verbandstag sind Delegierte mit je „einer“ beschließenden Stimme je natürlicher Person – Delegierter:
  - 6.1. der Vorstand des KAV Ruppin e.V.;
  - 6.2. die Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder;
  - 6.3. Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat zur Mitgliederversammlung je angefangener 100 Mitglieder eine Stimme. Die Delegierten des Punktes 6.3 sind von den ordentlichen Mitgliedern zu wählen. Die Delegation und die Stimme sind nicht übertragbar.
7. Der Verbandstag ist nur im Rahmen des Verbandes öffentlich. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch am Verbandstag als Gast teilnehmen. Weitere Gäste können bei Erfordernis eingeladen werden.
8. Die Protokolle des Verbandstages werden vom Vorsitzenden unterschrieben.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des KAV Ruppin e.V. setzt sich zusammen aus:
  - 1.1. dem Vorsitzenden;
  - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - 1.3. dem Schatzmeister und
  - 1.4. weiteren maximal sechs Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen Angelegenheiten des KAV Ruppin e.V. im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich. .
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die „Hälfte“ seiner Mitglieder, darunter zwei vertretungsberechtigte Mitglieder, gemäß Punkt 3 anwesend sind.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes gelten als angenommen, wenn mehr als die „Hälfte“ der Anwesenden zustimmt, außer bei Beschlüssen über Disziplinarmaßnahmen der Verbandsmitglieder. Hierfür ist eine „Zweidrittelmehrheit“ erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen bzw. das Aufgabengebiet einem seiner Mitglieder kommissarisch übertragen. Die Zuwahl bzw. kommissarische Übertragung bedarf der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag.
7. Die in den Verbandsorganen tätigen Personen bzw. jedes Mitglied, welches im Auftrag des Verbandes tätig wird, hat einen Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlich entstandenen Aufwendungen und der im Reisekostenrecht festgelegten Höhe.
8. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung mit Beschluss des Kreisverbandstages von ihrer Funktion entbunden werden.

## **§ 11**

### **Wählbarkeit und Wahl**

1. Wahlberechtigt ist jede natürliche Person. Wählbar sind volljährige natürliche Personen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Vorschlagsrecht. Außerordentliche Mitglieder können Kandidaten vorschlagen, wenn mindestens „zehn“ außerordentliche Mitglieder den Vorschlag unterstützen. Gewählte Mitglieder von Verbandsorganen können sich ohne Vorschlag um die Wiederwahl bewerben.
3. Liegt die schriftliche Einverständniserklärung vor, kann eine natürliche Person, soweit sie entschuldigt fehlt, in Abwesenheit gewählt werden.
4. Anfragen an den Kandidaten sind zulässig. Diese müssen sich auf die Verbandsarbeit beschränken. In begründeten Fällen dürfen sich diese auf andere Fragen einschließlich der Privatsphäre beziehen.
5. Die Wahl zum Vorstand erfolgt in getrennten Wahlgängen in offener Abstimmung. Es dürfen mehr Kandidaten aufgestellt werden als Personen zu wählen sind. Die Kandidaten für den Vorsitzenden sind gesondert aufzustellen.
6. Der Vorsitzende wird im ersten Wahlgang direkt gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die „Hälfte“ der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten durchzuführen. In der Stichwahl gilt die Person als gewählt, die die „einfache“ Mehrheit auf sich vereinigen konnte. Die unterlegenen Kandidaten können auf die Kandidatenliste der Mitglieder der Verbandsorgane gesetzt werden, die in weiteren Wahlgängen gewählt werden.
7. Als Mitglieder des Vorstandes gelten die Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, entsprechend der Anzahl der zu wählenden Kandidaten.
8. Die Wahlperiode für alle Verbandsorgane beträgt „vier“ Jahre. Die entlasteten Verbandsorgane amtieren bis zur Geschäftsübergabe an das gewählte neue Verbandsorgan. Die Übergabe hat innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Mit Übergabe ist in der ersten Sitzung die weitere Konstituierung vorzunehmen.
9. Der Wahlmodus der Delegierten zum Verbandstag wird von dieser Satzung nicht berührt und ist in den Vereinen zu regeln.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

1. Der Kreisverbandstag wählt zwei Kassenprüfer für eine Wahlperiode. Diesem obliegt es, im Jahr mindestens eine Prüfung durchzuführen und deren Ergebnis dem Kreisverbandstag mitzuteilen. Sie haben auf dem Kreisverbandstag die Entlastung des Vorstandes zu beantragen bzw. bekannt zu geben, warum dieser Antrag nicht gestellt wird.

## **§ 13**

### **Finanzen**

1. Der KAV Ruppín e.V. finanziert sich durch:

- 1.1. Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder;
- 1.2. Fördermittel seiner fördernden Mitglieder;
- 1.3. Zuwendungen und
- 1.4. Fördermittel öffentlicher Stellen.
2. Beiträge und Jahresbeiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Gegebenenfalls sind durch den Vorstand Sanktionen zu beschließen.
3. In begründeten Fällen können ordentliche oder außerordentliche Mitglieder einen Stundungsantrag stellen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit ist dem Antrag zu entsprechen. Mit Entsprechung ist die Stundungsfrist schriftlich mitzuteilen.
4. Der Nachweis über die tatsächliche ordnungsgemäße Finanzverwaltung ist durch den Schatzmeister durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen.
5. Über die Beitrags- und Gebührenerhöhung ist jährlich für das folgende Geschäftsjahr zu beschließen.

## **§ 14**

### **Geschäftsführer**

1. Bei Erfordernis kann ein ehrenamtlicher Geschäftsführer durch den Vorstand mit Zustimmung des Verbandstages eingesetzt werden. Über die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers entscheidet allein der Verbandstag durch Beschluss.
2. Die Arbeit und Kompetenzabgrenzung der Verbandsorgane und des Geschäftsführers wird gegebenenfalls über die Satzung hinaus in einer Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 15**

### **Auflösung des KAV Ruppin e.V.**

1. Die Auflösung kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreisverbandstag erfolgen.
2. Für die Beschlussfassung des außerordentlichen Kreisverbandstages gilt § 9 Punkt 1 und Punkt 4 sowie § 15 Punkt 4.
3. Der außerordentliche Kreisverbandstag zur Auflösung des KAV Ruppin e.V. ist einzuberufen, wenn die ordentlichen Mitglieder mit einer „Zweidrittelmehrheit“ dies verlangen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesanglerverband Brandenburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Nach beschlossener Auflösung wählt der außerordentliche Kreisverbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.



2. Die bisherige Satzung vom 6. März 1999, geändert am 8. Januar 2011, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Vorsitzender